
Reglement

betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Vordemwald
(Konzessionsabgabe)

vom 18. November 2020

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Vordemwald,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

beschliessen:

§ 1 Abgabepflicht

Die Verteilnetzbetreiberin im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Vordemwald entrichtet der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Exklusivitätsrechte eine Konzessionsabgabe.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

¹ Die Abgabe bemisst sich für die Verteilnetzbetreiberin nach der aus ihrem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Vordemwald, wobei die an Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.2 bis 0.5 Rp./kWh, die an Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.6 bis 1.0 Rp./kWh multipliziert wird.

² Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiberin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Gemeinderat der Verteilnetzbetreiberin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.

§ 3 Modalitäten der Abgabenerhebung

¹ Die Verteilnetzbetreiberin ist verpflichtet, der Einwohnergemeinde Vordemwald alle für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in ihre Bücher zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

² Die Entrichtung der Abgabe an die Einwohnergemeinde Vordemwald durch die Verteilnetzbetreiberin erfolgt mittels monatlicher Akontozahlungen. Jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres nimmt die Verteilnetzbetreiberin die definitive Abrechnung vor.

§ 4 Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Vordemwald beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2020.

Im Namen der Einwohnergemeinde Vordemwald



Max Moor
Gemeindeammann



Stephan Niklaus
Gemeindeschreiber